

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 8. Juli 1966
zu Zl. 148
Fin.Ausschuß

Ergänzung zur Begründung

des Antrages der Abgeordneten Buchinger, Ludwig, Reiter, Stangler, Schlegl, Schoiber, Fraissl, Cipin, Rigl, Janzsa, Fichtinger, Keiblinger und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich, LGBl.Nr.36/1955 (Zl..148).

Dieser Antrag wurde in den Sitzungen des Finanzausschusses und seines Unterausschusses vom 7. Juni, 8. Juni., 6. Juli und 8. Juli einer intensiven Beratung unterzogen und schließlich durch den Antrag der Abgeordneten Stangler und Grünzweig abgeändert und ergänzt. Im einzelnen handelt es sich bei den Abänderungen und Ergänzungen um folgendes:

Da im § 4 Abs.3 lit.a nunmehr Wohnungen bis 130 m² in Anlehnung an das Wohnbauförderungsgesetz 1954 gefördert werden können, war es notwendig, den Begriff "Kleinwohnungen" durch "Wohnungen" zu ersetzen.

Da nach § 4 Abs.4 die Fondshilfewerber Eigentümer der zur verbauenden Liegenschaft, Wohnungseigentümer oder Bauberechtigter im Sinne des Baurechtsgesetzes 1912 sein müssen, konnte der Hinweis über den Liegenschaftseigentümer entfallen.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt die Person des Fondshilfewerbers in den Mittelpunkt der gegenständlichen Wohnbauförderungsmaßnahmen. Zuerst muß darauf hingewiesen werden, daß das Ausmaß des Darlehens für Wohnungen über 60 m² gegenüber der bisherigen Praxis je nach der Wohnungsgröße erhöht wurde. Dem Gedanken der Subjektförderung wurde insofern Rechnung getragen, als sich das Ausmaß des Darlehens

nach der Familiengröße (Wohnbedarf) richtet. Für Fondshilfewerber ohne versorgungsberechtigtem Kind wurde ein Wohnbedarf von 60 m² angenommen. Demnach kann z.B. ein Fondshilfewerber mit zwei versorgungsberechtigten Kindern ein Darlehen im Höchstausmaß von S 45.000,- erhalten. Besonders hervorzuheben ist, daß die Schaffung von Wohnungen für junge Familien insoferne begünstigt wird, als Eheleute, die im Zeitpunkt des Ansuchens um Gewährung der Fondshilfe beim Fonds das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben und deren Eheschließung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, hinsichtlich des Wohnbedarfes Fondshilfewerbern mit zwei versorgungsberechtigten Kindern gleichgestellt werden.

Im Entwurf ist daher vorgesehen, daß sich das Ausmaß der Förderung nach der Wohnungsgröße (Wohnnutzfläche) richtet. Darüber hinaus würde auch die Förderungsquote erhöht, da nunmehr für eine Durchschnittswohnung von 70 m² Nutzfläche anstelle von bisher S 30.000,- S 42.000,- an Wohnbauförderungsdarlehen gegeben werden. Diese Erhöhung ist insoferne beachtlich, wenn berücksichtigt wird, daß hinsichtlich des genossenschaftlichen Wohnungsbaues Darlehen aus dem Landes-Wohnbauförderungsfonds eine zusätzliche Finanzierung darstellen.

Um bei der Subjektivierung beweglicher zu sein und sich den jeweiligen Lebensverhältnissen (Index) besser anpassen zu können, wurden die diesbezüglichen Bestimmungen über Darlehenshöhe, Verzinsung und Laufzeit nicht in das Gesetz selbst aufgenommen sondern der Landesregierung eine Verordnungsermächtigung zur Regelung im Statut eingeräumt.